



Niederschrift über die 2. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 25.11.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

2. Bericht des Arbeitskreises demenzfreundliche Kommune
3. Bericht Citymanagement 2019/2020
4. Bericht Fairtradestadt 2019/2020
5. Corona-Pandemie;
hier: Übertragung der Stadtratskompetenzen auf die beschließenden Ausschüsse
6. Konferenzmikrofonanlage für Sitzungen des Stadtrates
7. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Langenzenn
8. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn
9. Weiterverrechnung von Bauhofleistungen etc. bei Festen und Veranstaltung von Vereinen, politischen Organisationen etc.
10. Verteilung des Sportstättenzuschusses 2020
11. Defibrillatoren
12. Anträge
 - 12.1. SPD - Stadtratsfraktion;
hier: Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Interessenvertretung der Stadträte*innen und der Stadt Langenzenn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zur Errichtung von Gewächshäusern
 - 12.2. Freie Wähler Langenzenn e.V. - Stadtratsfraktion;
hier: Antrag zum Nachtragshaushalt 2020
 - 12.3. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Stadtratsfraktion;

hier: Solidarisierung mit den Zielen des Bündnis "Seebrücke / sicherer Hafen"

- 12.4. Stadträtin Plevka;
hier: Geburtenzahlen / Prognose Betreuungsplätze / Schülerzahlen;
- 12.5. Stadtrat Durlak;
hier: Rahmenbedingungen für die Verabschiedung von Ehrenamtlichen
- 12.6. Seniorenrat;
hier: Änderung des Beschlusses des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 21.11.2019
- 12.7. Seniorenrat;
hier: Seniorenbegegnungsstätte; Teilnahme an Ortsterminen und Gesprächen
- 13. Mitteilungen
- 13.1. Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 12.11.2020 über die Einstellung von Unterlagen in das Ratsinformationssystem gemäß Art. 59 Abs. 2 GO
- 13.2. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern;
hier: Beauftragung von Zusatzarbeiten im Rahmen des Glasfaseranschlusses an der Grund- und Mittelschule in Langenzenn
- 13.3. Haushaltsgenehmigung 2020 für die Hospitalstiftung Langenzenn
- 13.4. Zuschussauszahlung an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde für den Renovierungskostenanteil der Stadtkirche
- 13.5. Teilsanierung Grundschule Langenzenn;
hier: erste Zuschussauszahlung
- 13.6. Langenzenner Christkind 2020
- 13.7. Sportlerehrung 2021
- 13.8. Weitere Informationen zum Thema Gewächshäuser
- 14. Sonstiges
- 14.1. Jahresantrag Städtebauförderung 2021
- 14.2. Terminverschiebung Rechnungsprüfungsausschuss
- 14.3. Verwarentgelt bei Banken

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

2. Bericht des Arbeitskreises demenzfreundliche Kommune

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

3. Bericht Citymanagement 2019/2020

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

4. Bericht Fairtradestadt 2019/2020

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

5. Corona-Pandemie; hier: Übertragung der Stadtratskompetenzen auf die beschließenden Ausschüsse

Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie dauert weiterhin fort. Die Indexzahlen haben die letzten Wochen Höchststände erreicht. Ein Absinken findet derzeit nicht wirklich statt.

Im Frühjahr bei der ersten Welle wurde empfohlen, für einen befristeten Zeitraum dem Ferienausschuss die Kompetenzen des Stadtrats zu übertragen, um so handlungsfähig zu bleiben und das Ansteckungsrisiko für die Stadträte/-innen aus dem Sitzungsbetrieb zu minimieren.

Vor einiger Zeit fand ein Abstimmungsgespräch bei der Regierung von Mittelfranken mit den Oberbürgermeistern und Landräten statt. Im Ergebnis kamen die Beteiligten zur Auffassung, dass es zulässig und zu empfehlen ist, die Kompetenzen des Stadtrats an einen oder mehrere (geschäftsordnungsmäßig eingerichtete) Ausschüsse zu übertragen oder einen Sonderausschuss einzurichten. Die den Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben können dabei nicht übertragen werden.

Der Ferienausschuss, der in der Ferienzeit die gesamten Kompetenzen des Stadtrats wahrnimmt, kann dabei nicht zeitlich uneingeschränkt tätig werden.

Die Ausführungen im Wesentlichen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den angesichts der schwierigen Pandemiesituation aktuell von einzelnen Gebietskörperschaften angefragten Möglichkeiten eines möglichst weitgehenden Verzichts auf Plenarsit-

zungen, darf ich unter Hinweis auf das Abstimmungsgespräch mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 28.10.2020 die Rechtslage derzeit wie folgt zusammenfassen:

Sitzungen kommunaler Kollegialorgane stellen weder Veranstaltungen im Sinne der 7. BaylFSMV noch Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes dar. Für sie gelten daher unverändert die Regelungen der Kommunalordnungen weiter. Mit IMS vom 20.03.2020 und vom 08.04.2020 Gz. B1-1414-11-17 hat das StMI Hinweise gegeben, wie innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens den pandemiebedingten Erfordernissen des Infektionsschutzes angemessen Rechnung getragen werden kann.

Empfohlen wird unter anderem, Entscheidungsbefugnisse (per Geschäftsordnung oder durch Plenarbeschluss) soweit wie möglich auf (einen oder mehrere) beschließende Ausschüsse zu übertragen (IMS v. 08.04.2020 unter 4 a, 2. Tired). Es wäre auch möglich, ganz gezielt einen Ausschuss für die Bewältigung der Coronakrise zu schaffen und ihm entsprechende Aufgaben (in der Geschäftsordnung und sogar durch bloßen Gemeinderatsbeschluss) zu übertragen. Eine Übertragung der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO (bzw. in Art. 30 LKrO) aufgeführten Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss ist jedoch nicht möglich. Es verbleibt hier bei der alleinigen Zuständigkeit des kommunalen Hauptvertretungskörpers.

Anders als die oben genannten beschließenden Ausschüsse unterliegt ein Ferienausschuss gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO diesen Beschränkungen nicht, er tritt schlechthin an die Stelle des Gemeinderates und aller beschließenden Ausschüsse. Dies ist allerdings nur für die in der Geschäftsordnung definierte Ferienzeit von maximal 6 Wochen möglich. Eine zeitliche Ausweitung der Tätigkeit eines Ferienausschusses über den in Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 GO definierten Maximalzeitraum von 6 Wochen wäre allenfalls über eine Gesetzesänderung, nicht jedoch über eine bloße Regelung in einer Geschäftsordnung möglich.

Nach unserer Kenntnis ist allerdings derzeit nicht geplant, die bestehende Ferienausschussregelung des Art. 32 IV GO pandemiebedingt auszuweiten. Ein am 21.10.2020 eingebrachter Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung der Kommunalordnungen mit dem Ziel, in Krisenlagen bei kommunalen Kollegialorganen Umlaufbeschlüsse und telekommunikative Zuschaltungen von Gremienmitgliedern sowie die Einsetzung eines (dem Ferienausschuss vergleichbaren) Krisenausschusses zu ermöglichen (LT-Drs. 18/7251) wurde im Bayer. Landtag mit weit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Im Ergebnis sollten die Kommunen somit anstreben, Plenarbefassungen möglichst auf die nicht delegierbaren Angelegenheiten gemäß Art. 32 II GO zu konzentrieren und alle anderen Angelegenheiten möglichst weitgehend an beschließende Ausschüsse zu delegieren. Darüber hinaus können natürlich die Dringlichkeitsbefugnisse ausgeschöpft werden, die den (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräten/innen nach Art. 37 Abs. 3 GO bzw. Art. 34 Abs. 3 LKrO zustehen.

Nicht delegierbare Angelegenheiten sind weiterhin im Gemeinderat / Kreistag in dafür geeigneten Räumlichkeiten und unter Infektionsschutzhalber gebotenen Maßgaben zu behandeln, insofern gilt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, Art. 53 I 1 GO.“

Die Verwaltung bittet deshalb um neuerliche Diskussion, ob der Stadtrat seine übertragbaren Kompetenzen (sh. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO) auf die beschließenden Ausschüsse delegieren möchte. Dabei ist es durchaus möglich, dass er sich einzelne Entscheidungen vorbehält.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass alle übertragbaren Kompetenzen (sh. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GO) während der Zeit der Corona-Pandemie, vorläufig befristet bis 31.03.2021, auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Konferenzmikrofonanlage für Sitzungen des Stadtrates

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Stadtrates wurde angeregt, für Sitzungen eine Lautsprecheranlage, speziell zur Nutzung während der Corona-Pandemie, anzuschaffen.

Die Verwaltung hat hierzu folgendes recherchiert:

Es gibt spezielle Konferenzanlagen, die aus einer Mastersprechstelle und zusätzlichen Einzelsprechstellen bestehen. Jedes Mitglied des Gremiums erhält hierbei ein eigenes Tischmikrofon, welches durch den Benutzer einfach zu bedienen ist und je nach Bedarf an- bzw. ausgeschaltet werden kann. Aufgrund der vorhandenen Vorgaben bzw. Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird die Anschaffung von Tischmikrofonen als zwingend notwendig erachtet.

Dies würde eine Anschaffung von 30 Mikrofone bedeuten:

- 1 Mastergerät für den Sitzungsleiter
- 24 Geräte für das Gremium
- 5 Geräte für Geschäftsleitung, Referenten bzw. Sachbearbeiter der Verwaltung

Die Konferenzanlage ist in zwei verschiedenen Ausführungen bestellbar. Zum einen als „drahtgebundene“, also dauerhaft installierte Anlage, zum anderen als „drahtlose“ Funkanlage.

Da Sitzungen nur aufgrund der Corona-Pandemie derzeit im Saal der ehemaligen Gaststätte „Grauer Wolf“ stattfinden, wird die Installierung einer dauerhaften Anlage als nicht sinnvoll erachtet. Die Anlage soll auch bei Ausschusssitzungen und nach Ende der Pandemie im Sitzungssaal des „Alten Rathauses“ verwendet werden können, deshalb käme nur eine Funkanlage in Betracht. Diese könnte ohne größeren Arbeitsaufwand umgebaut werden.

Für die Anschaffung einer entsprechenden Anlage wurden von der Verwaltung drei Vergleichsangebote eingeholt. Diese bewegen sich alle um ca. 40.000,00 € Anschaffungspreis je Funkanlage, ca. 20.000,00 € je festinstallierte Anlage.

Aufgrund des hohen Anschaffungspreises, sowie der Abwägung zwischen Kosten und Nutzen, empfiehlt die Verwaltung von einer Anschaffung einer Konferenzmikrofonanlage abzusehen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, aufgrund der hohen Anschaffungskosten und nach Abwägung von Kosten und Nutzen, von der Anschaffung einer Konferenzmikrofonanlage abzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	27.483.620,68 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	42,86 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	9.576,55 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>27.474.001,27 €</u></u>
Ausgaben	27.474.001,27 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<u><u>27.474.001,27 €</u></u>

Vermögenshaushalt

Einnahmen	12.654.544,05 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	2.223.000,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	2.965.000,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>13.396.544,05 €</u></u>
Ausgaben	12.766.529,67 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	53.985,62 €
+ neue Haushaltsausgabereste	684.000,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<u><u>13.396.544,05 €</u></u>

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.755.146,93 €
Sollüberschuss	15.878,20 €

Der Überschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Im Haushaltsplan waren als Kreditaufnahme veranschlagt	2.965.090,00 €
davon wurden aufgenommen	0,00 €

Von der vorgesehenen Kreditaufnahme 2018 i.H.v. 7.223.000,00 € wurden im Haushaltsjahr 2019 5.000.000,00 € aufgenommen, der Restbetrag i. H. v. 2.223.000,00 € wurde in Abgang gestellt.

Bedingt durch nicht benötigte Ausgabenansätze konnten statt der geplanten Zuführung (Ansatz 1.193.970,00 €) insgesamt 2.561.176,93 € mehr vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Hauptausschuss nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

8. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

2019

Einnahmen	569.536,22 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>569.536,22 €</u></u>
Ausgaben	569.536,22 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €

+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	569.536,22 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	322.316,66 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	770,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	321.546,66 €
Ausgaben	498.229,68 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	498.229,68 €

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	322.316,66 €
Sollfehlbetrag	176.683,02 €

Von der vorgesehenen Kreditaufnahme 2018 i. H. v. 389.770,00 € wurden im Haushaltsjahr 2019 389.000,00 € aufgenommen, der Restbetrag i. H. v. 770,00 € wurde in Abgang gestellt.

Der Hauptausschuss nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

9. Weiterverrechnung von Bauhofleistungen etc. bei Festen und Veranstaltung von Vereinen, politischen Organisationen etc.

Sachverhalt:

Die Freien Wähler Langenzenn e.V. veranstalteten zuletzt im Jahr 2019 ein Oldtimertreffen am Prinzregentenplatz in Langenzenn. Das Treffen fand eine Woche nach der Langenzenner Kirchweih statt. Seitens des Veranstalters ging man davon aus, dass die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung mit der umfangreichen Beschilderung durch den eine Woche zuvor stattfindenden Kirchweihbetrieb bereits vorhanden sei und dadurch auf den Veranstalter nur geringfügige Kosten zukämen.

Gestärkt wurde diese Vermutung, weil im Jahr 2018 seitens der Stadt Langenzenn lediglich ein Betrag von 112,50 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Im Jahr 2019 erhielten die Freien Wähler Langenzenn e.V. eine Rechnung für das Aufstellen bzw. Zurückfahren der Verkehrsschilder in Höhe von 1.207,50 Euro (21 Arbeitsstunden, 10,5 Stunden Fahrzeug). Erklärt wurde das seitens des Bauhofleiters so, dass man seit 2019 vom Stadtbauamt zu einer differenzierten Stundenaufzeichnung aufgefordert wurde.

Der Veranstalter teilt mit, dass er aus dem Oldtimertreffen nur geringe Einnahmen erzielt. Wenn allein für die Umleitungsbeschilderung ein Betrag von ca. 1200 Euro aufgewendet werden muss, kann die Veranstaltung nicht mehr durchgeführt werden. Hingewiesen wird, dass solche Veranstaltungen zu der eigentlich von allen Beteiligten gewünschten Belebung der Altstadt beitragen würden.

Die Verwaltung hat eigentlich beabsichtigt, die gesamte Problematik der Weiterverrechnung von Leistungen des Bauhofes in einer Gesamtbetrachtung aufzuarbeiten und eine Diskussion und Entscheidung in den Gremien herbeizuführen. Durch die aktuelle Situation im Bauamt muss dieses Vorhaben zurückgestellt werden.

Um dem Veranstalter Planungssicherheit für das Jahr 2021 zu geben (2020 fand Coronabedingt kein Oldtimertreffen statt) wird empfohlen, eine Berechnung auf Grundlage des Rechnungsstellung 2018 durchzuführen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die den Freien Wählern Langenzenn e.V. für das Oldtimertreffen 2019 in Rechnung gestellten Bauhofleistungen für die Umleitungsbeschilderung auf die Höhe der Rechnung 2018 (112,50 Euro) ermäßigt werden. Der Hauptausschuss begrüßt damit ausdrücklich die Anstrengungen des Veranstalters zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für die Weiterverrechnung von Bauhofleistungen an Vereine, Verbände etc. neu zu erarbeiten und dem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

10. Verteilung des Sportstättenzuschusses 2020

Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn gewährt seit 1986 den Vereinen mit eigenen Sportstätten einen Zuschuss, der jährlich neu festgesetzt wird.

Eine Erhöhung, Neugewichtung und Neuverteilung des Sportstättenzuschusses wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 25.01.2017 ab dem Haushaltsjahr 2016 festgelegt.

In den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 sind keine zu berücksichtigenden Sportstätten hinzugekommen.

Der Vorschlag der Verwaltung für die Verteilung des Sportstättenzuschusses 2020 liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Der Hauptausschuss wird um Entscheidung über die Verteilung des Sportstättenzuschusses 2020 gebeten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Sportstättenzuschuss 2020 gemäß der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verteilung an die Vereine auszahlend. Die Gesamtsumme des Zuschusses beträgt 17.053,00 €.

Die Übersicht zur Verteilung des Sportstättenzuschusses 2020 liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

11. Defibrillatoren

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat beschlossen, dass die Stadthalle sowie die Gemeinschaftsturnhalle der Grund- und Mittelschule mit je einem Defibrillator inkl. Zubehör im Innenbereich ausgestattet werden soll.

Darüber hinaus soll ein Defibrillator im Außenbereich angebracht werden. Als Standort wurde die Storchenapotheke am Prinzregentenplatz vorgeschlagen. In einer weiteren Sitzung wurden die Schalterräume (Vorräume) der Banken als besser geeignet angesehen, da diese beheizt und jederzeit zugänglich sind.

Nach Rücksprache mit den verschiedenen Banken könnte ein Defibrillator bei der VR-Bank im Zuge eines Sponsorings in deren Vorraum angebracht werden.

Die Stadt Langenzenn wäre Eigentümerin des Defibrillators, die VR-Bank würde sich um die weitere Wartung kümmern wird.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Langenzenn beschließt, zusätzlich zu den schon beschlossenen Standorten (Stadthalle und Gemeinschaftsturnhalle) das Angebot der VR meine Bank anzunehmen. An weiteren Standorten soll vorerst kein Defibrillator angebracht werden.

Zur Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrolle (STK) für die eigenen Geräte sind entsprechende Wartungsverträge zu schließen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

12. Anträge

12.1. SPD - Stadtratsfraktion; hier: Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Interessenvertretung der Stadträte*innen und der Stadt Langenzenn im Zusammenhang mit ei- nem Bauvorhaben zur Errichtung von Gewächshäusern

Sachverhalt:

Stadträtin Franz hat in der Stadtratssitzung vom 12.11.2020 mündlich und im Nachgang am 16.11.2020 per Mail namens der SPD-Stadtratsfraktion den Antrag zur Beauftragung eines Anwalts eingereicht.

Unter anderem ist ausgeführt, dass der Anwalt die Interessen der Stadträte*innen hinsichtlich der rechtlichen Fragen in Bezug auf den Bauantrag zur Errichtung von Gewächshäusern in Keidenzell vertreten soll. Der Anwalt soll vom Stadtrat bestimmt werden. Wegen der Dringlichkeit ist der Antrag bereits in der Hauptausschusssitzung zu beraten.

Die Verwaltung führt hierzu aus, dass sich die Stadt Langenzenn bereits bei Bekanntwerden der in Rede stehenden Planungen mit einer renommierten Kanzlei aus München und mit dem langjährig für die Stadt Langenzenn tätigen Stadtplanungsbüro in Verbindung gesetzt hat, um die Stadträte*innen bei ihrer Entscheidungsfindung umfassend beraten zu lassen. Wert wurde dabei auf Neutralität gelegt. In der Stadtratssitzung am 23.07.2020 wurde der Stadtrat sowohl aus juristischer Sicht, als auch aus Sicht des Stadtplaners umfassend informiert. So hat in dieser Sitzung Herr RA Dr. Spieß nach seinem umfassenden Vortrag auch erklärt, dass er fast ausschließlich nur Kommunen und öffentliche Auftraggeber tätig ist und in keiner Beziehung zu den übrigen Parteien oder Beteiligten steht.

In der letzten Woche fand auch eine Videokonferenz mit dem Referenten des Bayer. Gemeindetages für öffentliches Baurecht Herrn Simon, Herrn RA Dr. Spieß, einigen Stadträtinnen und Stadträten und der Verwaltung statt. Auch hierbei wurde die Thematik umfassend besprochen, zu den bereits bekannten Möglichkeiten und Risiken sind keine zusätzlichen Wege und Möglichkeiten aufgezeigt worden.

Hinzuweisen wäre, dass die Stadt Langenzenn bislang für die Beratung der Gremien durch Stadtplaner und Juristen ca. 9.000,00 – 10.000,00 Euro aufgewendet hat.

Seitens der Verwaltung wird bezweifelt, dass die Beauftragung eines weiteren Juristen grundlegend neue Erkenntnisse bringt.

Der Antrag könnte so interpretiert werden, dass eine rechtliche Zweitmeinung eingeholt werden soll.

Zu klären wäre dann aber auch noch, welche Kanzlei ausgewählt werden soll und ob dies bereits in der heutigen Sitzung erfolgen kann.

Auch könnte alternativ Herr Dr. Spieß mit der Prüfung des eingereichten Bauantrages beauftragt werden, da er in die Sachlage bereits tiefergehend eingearbeitet ist.

Weiterhin sollte man der Kanzlei eine konkrete Aufgabenstellung erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zuzustimmen.

Aus dem Gremium werden folgende Kanzleien zur Beauftragung vorgeschlagen:

1. Kanzlei Baumann Rechtsanwälte, Würzburg
2. Rechtsanwalt Armin Brauns, Ammersee
3. Rechtsanwälte Dr. Güllich & Döbler, Lauf

Mit folgender Priorisierung der Aufgabenstellung soll die Kanzlei beauftragt werden:

- Formulierung der Einwände und Bedenken für die Verweigerung des Einvernehmens durch die Stadt Langenzenn
- Einschätzung der Erfolgsaussichten bei Verweigerung des Einvernehmens durch die Stadt Langenzenn
- Planerische Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Langenzenn, Einschätzung der Erfolgsaussichten, mögliche rechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen hierbei
- Rechtliche Beurteilung des vorliegenden Bauantrags zur Errichtung eines Gewächshauses mit Funktionsgebäuden in der Gemarkung Keidenzell, Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

12.2. Freie Wähler Langenzenn e.V. - Stadtratsfraktion; hier: Antrag zum Nachtragshaushalt 2020
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.11.2020 hat die Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e. V. einen Antrag zum 1. Nachtragshaushalt 2020 der Stadt Langenzenn gestellt.

Das Antragsschreiben ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung des Antrages zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

12.3. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Stadtratsfraktion; hier: Solidarisierung mit den Zielen des Bündnis "Seebrücke / sicherer Hafen"

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt den Antrag, dass sich die Stadt Langenzenn mit den Zielen des Bündnis „Seebrücke / Sicherer Hafen“ solidarisiert und durch eine öffentliche Erklärung die Bereitschaft dokumentiert, Menschen auf der Flucht aktiv zu helfen.

Der Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung.

mehrheitlich abgelehnt

Dafür: 3 Dagegen: 5

12.4. Stadträtin Plevka; hier: Geburtenzahlen / Prognose Betreuungsplätze / Schülerzahlen;

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Plevka hat in der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.10.2020 den Antrag gestellt, die Geburtenzahlen, die Anzahl der Betreuungsplätze und die Schülerzahlen darzustellen.

Die Geburtenzahlen stellen sich aktuell wie folgt dar:

Geburtenzahlen																																								
2010	2011				2012				2013				2014				2015				2016				2017				2018				2019				2020			
IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV				
23	23	27	23	26	26	36	32	27	23	24	29	21	26	28	28	23	30	31	26	17	27	20	35	27	25	32	26	25	29	31	28	24	26	19	25	18	22	29	29	
	99				121				97				105				104				109				108				112				88							

Bei den Geburtenzahlen zeigt sich in den vergangenen Jahren keine deutliche Veränderung. Ein Anstieg der benötigten Betreuungsplätze entwickelt sich daher nur aus dem Betreuungsverhalten in den Familien.

Hort:

Daraus ergeben sich für den Schulkindbereich folgende Kinderzahlen:

mögliche Kinder für Schulkindbetreuung						
2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
422	436	415	422	432	416	413
Durchschnitt: 422						

Die Belegung der Hortplätze stellt sich aktuell wie folgt dar:

Einrichtung	Kinder	zur Verfügung Stehende Plätze (aktuell)
Haus für Kinder "St. Marien"	28	32
"Hort am Lindenturm"	88	95
Gesamt	116	127

Aufgrund der Altersstruktur werden mit Ende des laufenden Betreuungsjahres ca. 25 Kinder den städtischen Hort verlassen. Dies entspricht dem Wert der beiden Vorjahre.

Kindergarten:

Für den Kindergartenbereich ergeben sich folgende Kinderzahlen:

mögliche Kindergartenkinder			
2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
347	346	333	325
Durchschnitt: 338			

Die Belegung der Kindergartenplätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Kinder	zur Verfügung stehende Plätze (aktuell)
Ev. Kindergarten "Pusteblume"	73	75
Ev. KiTa "Regenbogen"	99	100
Kath. Haus für Kinder "St. Marien"	49	56
Städt. KiTa "Plapperkiste"	118	125
Gesamt	339	356

Krippe:

Für den Krippenbereich ergeben sich folgende Kinderzahlen:

mögliche Kinderkrippenkinder		
2020/2021	2021/2022	2022/2023
303	294	306

Die Betreuungsjahre 2021/2022 und 2022/2023 enthalten Schätzungen der kommenden Geburtenzahlen aufgrund von Durchschnittswerten der Vergangenheit.

Die Belegung der Krippenplätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Kinder	zur Verfügung stehende Plätze (aktuell)
Ev. KiTa "Regenbogen"	24	24
Ev. KiTa "Pusteblume"	23	24
Kath. Haus für Kinder "St. Marien"	16	14
Städt. Krippe Klaushofer Weg 1	5	15
Städt. KiTa "Plapperkiste"	24	24
Gesamt	92	101

Schülerzahlen:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Grundschule	350	369	390	387
Mittelschule	254	259	259	251
Realschule	535	537	549	530
Gymnasium	822	773	773	773
Gesamt	1961	1938	1971	1941

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

12.5. Stadtrat Durlak; hier: Rahmenbedingungen für die Verabschiedung von Ehrenamtlichen

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak hat in seiner Funktion als Ehrenamtsbeauftragter beantragt, die Vorgehensweise bei Verabschiedung ausgeschiedener Seniorenratsmitglieder vorzustellen. Des Weiteren sollten Festlegungen erfolgen, wie die Stadt grundsätzlich mit Personen umgeht, die ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt ausgeübt haben, soweit es bis dato hierzu keine Regelungen gibt.

Die Verwaltung informiert, dass üblicherweise bei Neukonstitution des Seniorenrates die neu oder wiedergewählten Mitglieder, sowie die ausscheidenden Mitglieder, zur Sitzung des Stadtrates eingeladen werden, an der die Bestätigung der Seniorenratswahl als Tagesordnungspunkt ansteht. Im Regelfall erfolgt im Rahmen dieser Stadtratssitzung die Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder, sowie die Begrüßung der neu oder wiedergewählten Mitglieder des Seniorenrates.

Dieser Ablauf wird bei allen für die Stadt Langenzenn ehrenamtlich Tätigen, soweit es sich nicht um Stadträte*innen handelt, eingehalten. Einziger Unterschied besteht in der Zusammensetzung des Gremiums, es finden sowohl im Stadtrat als auch in den entsprechenden Ausschüssen Verabschiedungen statt.

Weitere Regelungen zum Umgang mit Ehrenamtlichen finden sich in § 5 der Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der augenblicklich besonderen Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie, wurde im vergangenen Halbjahr auf oben genannte Vorgehensweise verzichtet und andere Lösungen vorgeschlagen, bzw. die Ehrungen bis zu einer Entspannung der Infektionslage ausgesetzt.

Die jeweils zu Ehrenden, bzw. Ansprechpartner der Gruppierung, wurden von der Verwaltung über diese Vorgehensweise informiert.

Beschluss

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

12.6. Seniorenrat; hier: Änderung des Beschlusses des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 21.11.2019

Sachverhalt:

In der Sitzung des früheren Verwaltungs- und Finanzausschusses am 21.11.2019 wurde in Zusammenhang mit einer einmaligen und besonders umfangreichen Veröffentlichung des Seniorenrates folgender Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, dass der Seniorenrat auf eigene Kosten Veröffentlichungen durchführen darf. Die Veröffentlichungen müssen die klare Kennzeichnung erhalten, dass es sich um Veröffentlichungen des Seniorenrates und nicht der Stadt Langenzenn handeln. Eine Haftung der Stadt Langenzenn muss ausgeschlossen werden.“

Der Beschluss erfolgte damals nur in Bezug auf die dem Gremium vorliegende Sonderbeilage für das Blatt „Langenzenn aktuell“. In Erinnerung wird auch noch gerufen, dass der Vorsitzende des Seniorenrates in der Sitzung erklärte, die Kosten der Veröffentlichung seien

durch Spenden und sonstige Einnahmen des Seniorenrates gedeckt und sollten nicht zu Lasten des allgemeinen Budgets gehen.

Hieraus kam es zu einer Änderung des Beschlussvorschlags in der Sitzung und letztlich zu dem protokollierten Beschluss.

Der Vorsitzende des Seniorenrates hat in seinem Jahresbericht den Antrag gestellt, den damaligen Beschluss zu ändern. Der Beschluss soll lauten: „Der Hauptausschuss beschließt, dass der Seniorenrat Veröffentlichungen durchführen darf.“

Aus Sicht der Verwaltung ist dies nicht notwendig, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der seinerzeit beabsichtigten Veröffentlichung handelte.

Für die Zukunft sollte gelten:

Der Seniorenrat kann in dem Blatt „Langenzenn aktuell“ Termine, Berichte und Ankündigungen etc. von ca. 1 – 1 ½ Seiten pro Ausgabe im Rahmen seines haushaltsmäßig beschlossenen Budgets veröffentlichen. Hierbei soll die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts beim Vorsitzenden liegen.

Für die Kostenübernahme von Sonderveröffentlichungen bedarf es der Zustimmung der nach der Geschäftsordnung zuständigen Organe bzw. Gremien.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Regelung Kostenübernahme von Veröffentlichung des Seniorenrates entsprechend dem vorstehenden Vorschlag.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**12.7. Seniorenrat;
hier: Seniorenbegegnungsstätte; Teilnahme an Ortsterminen und Gesprächen**

Sachverhalt:

Der Seniorenrat stellt Antrag, bei allen zukünftigen Beratungen und Ortsterminen zum Thema Seniorenbegegnungsstätte hinzugezogen zu werden.

Außerdem stellt der Seniorenrat den Antrag, auf Prüfung weiterer Objekte zur Verwendung als kommunale Seniorenbegegnungsstätte, falls das Objekt am Denkmalplatz nicht realisiert wird.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, Objekte zur Verwendung als kommunale Seniorenbegegnungsstätte zu suchen und in diesem Zusammenhang den Seniorenrat bei der Suche mit einzubinden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

13. Mitteilungen

13.1. Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 12.11.2020 über die Einstellung von Unterlagen in das Ratsinformationssystem gemäß Art. 59 Abs. 2 GO

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird bekanntgegeben, dass erster Bürgermeister Habel den Beschluss des Stadtrats vom 12.11.2020, wonach sämtliche Unterlagen zum Bauvorhaben „Errichtung von Gewächshäusern mit Funktionsgebäuden“ im Ortsteil Keidenzell in das Ratsinformationssystem einzustellen sind, der Rechtsaufsicht vorgelegt hat mit der Bitte um Empfehlung, ob er ihn aus datenschutzrechtlichen und urheberrechtsverletzenden Vorschriften beanstanden soll. Eine Antwort steht noch aus.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

13.2. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern; hier: Beauftragung von Zusatzarbeiten im Rahmen des Glasfaseranschlusses an der Grund- und Mittelschule in Langenzenn

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Habel gibt dem Hauptausschuss bekannt, dass er eine dringliche Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen hat. Für die Herstellung einer Verbindung mit dem stadt-eigenen Glasfasernetz zwischen den Gebäuden Klaushofer Weg 1 (Mehrzweckgebäude der Stadt Langenzenn) und der Grund- bzw. Mittelschule benötigte die Firma Nibler (Tiefbau) eine Rückmeldung zum unterbreiteten Angebot bis 04.11.2020.

Seit dem 03.11.2020 erfolgt im Rahmen der Kooperation mit dem Landkreis Fürth / den Landkreisschulen die geförderte Glasfaserinstallation an der Grund- und Mittelschule in Langenzenn. Mit den damit verbundenen Baumaßnahmen im Klaushofer Weg, soll als Synergieeffekt eine Verbindung mit dem stadt-eigenen Glasfasernetz zwischen dem Mehrzweckgebäude „Klaushofer Weg 1“ und der Grund- und Mittelschule Langenzenn, zunächst mit Leerrohren, erweitert werden.

Zusammen mit einem Vertreter der Telekom wurden die Maßnahmen (eigentlicher Glasfaseranschluss sowie die Verlegung von Leerrohren) am 10.07.2020 im Rahmen einer Ortsbegehung besprochen. Ziel war es, dies in die weiteren Planungen mit einzubeziehen und ein entsprechendes Angebot zu erstellen. In einer weiteren Ortsbegehung am 21.10.2020 mit der Telekom und dem zuständigen Tiefbauer (FA Nibler) stellte sich allerdings heraus, dass das zusätzlich beauftragte Vorhaben nicht berücksichtigt wurde bzw. nicht bekannt ist. Beruhend auf der Ortsbegehung vom 21.10.2020 und dem nochmal vorgetragenen Anliegen der Stadt Langenzenn wurde beigefügtes Angebot erstellt.

Die Bauarbeiten im Klaushofer Weg haben am 03.11.2020 begonnen. Eine verspätete Annahme des Angebots hätten zur Folge, dass die Tiefbauarbeiten zur Anbindung der Schulen an das Glasfasernetz bereits abgeschlossen wären. Erneute Tiefbaumaßnahmen im Klaushofer Weg hätten erst im Frühjahr 2021 umgesetzt werden können. Eine Nutzung der Synergie-Effekte wäre somit nicht möglich gewesen.

Entsprechende Deckungsmittel für die zusätzlichen Baumaßnahmen sind im Breitbandbudget im Haushalt 2020 vorhanden und können verrechnet werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von der dringlichen Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Kenntnis. Einwände hiergegen werden nicht erhoben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

13.3. Haushaltsgenehmigung 2020 für die Hospitalstiftung Langenzenn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.10.2020 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass die Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt wurde.

Das Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

13.4. Zuschussauszahlung an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde für den Renovierungskostenanteil der Stadtkirche

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 21.03.2018 beschlossen, dass sich die Stadt Langenzenn am evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeanteil für die Renovierung der Stadtkirche pauschal mit 36.000,00 € beteiligt.

Nach Abschluss der Maßnahme hat die Kirchengemeinde die Auszahlung des Zuschusses beantragt.

Von Seiten der Stadt Langenzenn ist zwischenzeitlich die Auszahlung erfolgt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

**13.5. Teilsanierung Grundschule Langenzenn;
hier: erste Zuschussauszahlung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.11.2020 teilt die Regierung von Mittelfranken mit, dass es aufgrund des Auszahlungsantrages der Stadt Langenzenn vom 28.10.2020 und im Hinblick auf die aktuelle Mittelsituation möglich ist, bereits in diesem Haushaltsjahr die erste Zuschussauszahlung in Höhe von 400.000,00 € zu leisten.

Die erste Zuschussrate wird in den nächsten Tagen erwartet.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

13.6. Langenzenner Christkind 2020

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.10.2020 wurde beschlossen im Jahr 2020 keinen Weihnachtsmarkt abzuhalten. Dadurch entfällt auch der Auftritt des Christkindes am Prinzregentenplatz für die Kinder. Um in den Zeiten der Corona-Pandemie, die Möglichkeit schaffen zu können, das Christkind auftreten zu lassen, wird der Prolog des Christkindes auf Video aufgezeichnet und auf der Homepage der Stadt Langenzenn gestellt.

Beginnen soll die Aktion am Sonntag, 29.11.2020, 1. Advent und bis 24.12.2020 Heilig Abend abrufbar sein. Auf diese Aktion wird im Mitteilungsblatt Langenzenn aktuell und über Facebook hingewiesen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

13.7. Sportlerehrung 2021

Sachverhalt:

Im Sportbereich mussten aufgrund der Corona-Pandemie Wettkämpfe, sowie die Austragung von Meisterschaften, ab- bzw. ausgesetzt werden.

In verschiedenen Sparten ist eine Weiterführung der sportlichen Wettkämpfe ab Herbst 2020 geplant. Viele Entscheidungen über sportliche Erfolge sind dadurch erst im Frühjahr 2021 geplant / zu erwarten. Die Sportlerehrung zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler aus dem Jahr 2020 erscheint deshalb als nicht sinnvoll.

Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2021 keine Sportlerehrung für sportliche Erfolge aus dem Jahr 2020 durchzuführen. Sollten der Verwaltung sportliche Erfolge aus dem Jahr 2020 bekannt werden, so werden diese bei der nächst folgenden Sportlerehrung nachgehrt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, im Jahr 2021 keine Sportlerehrung 2021 abzuhalten. Sollten der Verwaltung sportliche Erfolge aus dem Jahr 2020 bekannt werden, so sind diese bei der nächst folgenden Sportlerehrung mit zu ehren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

13.8. Weitere Informationen zum Thema Gewächshäuser

Sachverhalt:

Information zur Videokonferenz mit dem Bayerischen Gemeindetag am 17.11.2020

- Die Antragsteller in Keidenzell haben einen Rechtsanspruch auf Genehmigung und damit automatisch Baurecht, wenn sie die Privilegierung nachweisen können. Dies ist anders als beispielsweise bei Wohnbebauung, bei der erst durch einen Bebauungsplan, also eine Planung der Gemeinde, Baurecht entsteht. Aus diesem Grund kann die Stadt auch keine einfache Abwägung von Interessen machen, sondern müsste sehr hohe Hürden überwinden um den Antragstellern dieses gesetzlich verbriefte Recht „wegzunehmen“.
- Es gibt jetzt zwei wesentliche Möglichkeiten für den Stadtrat, wenn gegen das Projekt gestimmt werden soll,
 - o zum einen „Fundamentallopposition“, Verweigerung des Einvernehmens, Klage gegen das Ersetzen des Einvernehmens durch das LRA, Klage gegen die Baugenehmigung etc. Dieser Weg ist politisch gut nach außen vertretbar, bringt aber nichts und könnte zu Haftungsfragen führen, wenn vorsätzlich offensichtlich unbegründet geklagt wird.
 - o zum zweiten eine positive Bauleitplanung, der Begriff „Verhindern“ darf darin nicht einmal ansatzweise irgendwo gefunden werden, sonst wäre sie schon fehlerhaft.

Diese Bauleitplanung (= Variante zwei) wäre theoretisch möglich, es müssen aber schwerwiegende städtebaulich gerechtfertigte Gründe vorliegen, die eine positive Steuerung erfordern (Danach müsste die Stadt jetzt suchen). Das Landschaftsbild zählt, falls wir nicht „Neuschwanstein verdecken“, nach bisheriger Erkenntnis nicht dazu. **Die Steuerung darf einen Gewächshausbau nicht verhindern, sondern soll das für diesen Standort nach fachlicher Begründung „verträgliche und optimale“ Gewächshaus finden, eine sogenannte „Positivplanung“, die der Stadtrat beschließen und auch (politisch) nach außen vertreten müsste. Dies wäre also eine Abkehr von der bisherigen Blockadehaltung hin zu einem „geordneten Miteinander“, mit dem Ziel, auf dieser Fläche einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen, der explizit ein funktionierendes, wirtschaftliches Gewächshaus vorsieht.**

Wenn der Stadtrat ohne schwerwiegende städtebaulich relevante Gründe eine Bauleitplanung beschließen und das Bauvorhaben sich dadurch verzögert haben die Antragsteller laut Herrn Simon auch schon für die Verzögerung einen Schadensersatzanspruch. Herr Walk hat in seinen Ausführungen deutlich dargestellt, dass er bisher keinerlei städtebaulich tatsächlich relevanten (nicht subjektiv empfundene) Gründe gefunden hat.

- RA Spieß und Herr Simon schlagen vor, dass Verwaltung und Bürgermeister mit den Investoren Gespräche führen sollten, um „problematische Spitzen“ zu kappen, wobei sämtliche Wünsche für die Gemüsebauern plausibel, fachlich begründet und nicht unangemessen einschränkend sein dürfen. Hierzu muss allerdings ein Stadtratsbeschluss geändert werden, der dem Bürgermeister bisher versagt, mit den Investoren diesbezüglich zu verhandeln (Beschluss des Stadtrats aus dem Juli).

- Die Nachbarfirma oder das geplante Heizwerk sind in diesem Verfahren nicht relevant. Wenn in einem zusätzlichen Immissionsschutzrechtlichen Verfahren ein Heizwerk beantragt wird, dann wird dieses separat betrachtet. Wenn die ansässige Firma den Antrag stellt, dann könnte auch deren jetziger baurechtlicher Status (ob privilegiert errichtet) erneut geprüft werden. Erst dann könnte eine Prüfung baurechtlicher Art der Altbestände stattfinden, dies sollte die Stadt als Stellungnahme bei der baurechtlichen Einschätzung (Einvernehmen) mit anbringen. Es würden dadurch aber nur Erweiterungen erschwert, der Rest hat Bestandsschutz.
- Heizmaterial (also ob Holz, AI, AII, Klärschlamm etc., egal welches Brenngut) können weder in einem B-Plan noch über die Baugenehmigung festgelegt werden, hier hat die Stadt nichts mitzureden
- Mitarbeiter-Unterkünfte könnten eventuell nicht privilegiert sein, der je nach Sicht des Landratsamtes, diese haben hier bayernweit unterschiedliche Handhabungen, eventuell nicht „mitgezogen“ privilegiert ist und evtl. auch nach Immissionsschutz (600 m von bestehender Firma zur nächsten Wohnbebauung) zu beanstanden sein könnten. Dies sollte im Rahmen der Stellungnahme explizit erwähnt und dem LRA als Punkt der Begründung bei der Verweigerung des Einvernehmens mitgeteilt werden.
- Herr Simon/Bay. Gemeindegtag bringt in Erfahrung, ob die fehlenden Unterlagen zum Bauantrag und die Nachforderung durch das Bauamt die Frist (2 Monate) hemmen, bzw. aussetzen. Das Bauamt klärt diese Frage zusätzlich mit dem Landratsamt.

Information zur Videokonferenz mit dem Wasserwirtschaftsamt sowie Landrat und Untere Bauaufsichtsbehörde am 16.11.2020

Das WWA hat derzeit nur einen Antrag aus Keidenzell vorliegen, zu Hardhof liegt nur das damals vorgelegte Konzept vor, kein Antrag. Das WWA kann daher auch nur zu Keidenzell konkrete Angaben machen.

Im Antrag Keidenzell gehen die Antragsteller davon aus, dass in durchschnittlichen Regenjahren keine Notversorgung über Brunnen nötig sein wird. Die Kulturen werden mit Regenwasser aus den beiden Anlagen Gewächshaus und bestehender Firma und zusätzlich mit Kondensat aus der geplanten Biogassubstrattrocknung versorgt. Nur in trockeneren Jahren soll eine Wasserentnahme, vorzugsweise aus Uferfiltrat, falls das nicht geht, dann aus Grundwasser, erfolgen.

Zum Bau von Gewächshäusern und der dann „überbauten Fläche“, durch die kein Regenwasser mehr in den Boden eindringt und damit Grundwasser bildet: es ist kein wasserrechtlicher Tatbestand erfüllt, wenn „nur“ Flächen versiegelt werden. Daher ist kein wasserrechtlicher Antrag zu stellen, damit wird das WWA nur als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat keine Genehmigungs- oder Versagungsbefugnis.

Bei der Wassernutzung ist eine klare Reihenfolge einzuhalten, die naturschutzfachlich begründet ist: zuerst Niederschlagswasser, dann Oberflächenwasser, dann Uferfiltrat, dann Grundwasser; Uferfiltrat regeneriert sich deutlich schneller als Grundwasser und ist deshalb umweltverträglicher.

Eine Entnahmemöglichkeit wird nur genehmigt, wenn Bedarf nachgewiesen wird, nicht „einfach so“, es wird nur genehmigt, was gebraucht wird, die tatsächliche Entnahme wird auch mit einem Zähler gemessen.

Trinkwasser vom Wasserversorger ist originär nicht zur Bewässerung vorgesehen.

Die Plausibilität für die im Antrag dargelegten Niederschlagsmengen prüft das WWA, den Wasserbedarf für Kulturen beurteilt das AELF als zuständige Fachstelle. Das WWA verlässt sich auf die Angaben des AELF.

Der angefragte Brunnen Keidenzell wird genehmigt, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Wasserentnahme verträglich und ausreichend Wasser in den Entnahmeschichten vorhanden ist.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

14. Sonstiges

14.1. Jahresantrag Städtebauförderung 2021

Sachverhalt:

Die Verwaltung legt den Plan sowie die Bedarfsmitteilung zum Jahresantrag Städtebauförderung 2021 vor.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt vom vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2021 Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat den Jahresantrag zur Beschlussfassung. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 vorzusehen

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

14.2. Terminverschiebung Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Stadtrat Erhart teilt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses mit, dass der Sitzungstermin des Rechnungsprüfungsausschusses im Dezember entfällt.

Bei Bedarf würden in den Monaten Januar oder Februar 2021 zwei Sitzungstermine anberaumt.

14.3. Verwarentgelt bei Banken

Sachverhalt:

Stadtrat Krippner erkundigt sich bei der Kämmerin, ob und in welcher Höhe die Stadt Langenzenn im abgelaufenen Jahr Verwarentgelte zahlen musste und wo diese im Haushalt verbucht werden.

Die Kämmerin erwidert, dass die Stadt Langenzenn aufgrund der eingeräumten Freibeträge auf den Konten so gut wie keine Verwarentgelte zahlen musste. Die Verwarentgelte werden im Planabschnitt der Stadtkasse unter Kontoführungsgebühren / Zinsen verbucht.